

3. Änderungsordnung zur Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule vom 28. Juni 2007

vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG in hochschulöffentlicher Sitzung am 15. Dezember 2021 die nachfolgende dritte Änderungsordnung zur Verfahrensordnung vom 28.06.2007 beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Verfahrensordnung

- 1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten zu unterrichten, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist."

b. Hinter Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Die Entscheidung über die Schutzbedürftigkeit nach Satz 1 zweiter Halbsatz trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende. Die Entscheidung wird im Protokoll der Sitzung vermerkt."

- b. Der bisherige Satz 1 Halbsatz 2 wird Satz 4.
- 2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 wird hinter dem Wort "Satz" die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 ersetzt.
- b. Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"In Personalangelegenheiten genügt es, wenn ein einzelnes Mitglied des Gremiums geheime Abstimmung verlangt."

3. § 12 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"In besonderen Situationen, insbesondere, wenn dies zur Erledigung dringender Angelegenheiten erforderlich ist und die Beschlussfähigkeit in präsenter Sitzung nicht sichergestellt werden kann, oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht möglich oder verhältnismäßig ist, in präsenter Sitzung zu tagen, können Sitzungen in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bis spätestens am Tag vor der Sitzung widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn Präsenzsitzungen aus Rechtsgründen unzulässig sind.



Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende. Die Entscheidung muss begründet werden; die gewählte Form muss eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 15.12.2021

gez. Prof. Dr. Hans-Werner Huneke Rektor